

GVK-Newsletter 01/2021**Corona-Virus | Massnahmenverschärfungen ab 18. Januar 2021**

Per 18. Januar 2021 hat der Bundesrat weitere Verschärfungen beschlossen. Neu gilt insbesondere am Arbeitsplatz eine generelle Maskentragepflicht in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält und Home-Office ist überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Einkaufsläden und Märkte des nicht-täglichen Bedarfs sind ab 18. Januar 2021 geschlossen. An privaten Veranstaltungen dürfen höchstens 5 Personen (inkl. Kinder) teilnehmen. Auch Menschenansammlungen im öffentlichen Raum werden auf 5 Personen beschränkt.

Um Klarheit zu schaffen, welche Auswirkungen diese Massnahmenverschärfungen für unsere Arbeit bedeutet, hat sich die Gerichtsverwaltungskommission heute über vier Bereiche unterhalten und nachfolgende Entscheide gefällt.

Gerichtsverhandlungen: Sollen ab nächstem Montag noch Verhandlungen durchgeführt werden? An den meisten Verhandlungen nehmen ja mehr als 5 Personen teil.

Ja, der Verhandlungsbetrieb bleibt weiterhin aufrechterhalten.

Die Verschärfung von Art. 3c Abs. 1 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)) ([Weitere Massnahmenverschärfungen](#)), wonach Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, verboten sind, *gilt nicht für Gerichtssäle*.

Die [Erläuterungen zur Verordnung](#) und die [Erläuterungen zur Verordnungsänderung](#) betonen die Wichtigkeit einer funktionierenden Justiz in dieser ausserordentlichen Lage. Zudem wird festgehalten, dass zu einem funktionierenden Justizbetrieb auch ein funktionierender Verhandlungsbetrieb gehört.

Verhandlungen werden nur unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und Bundesrates durchgeführt. Wo der empfohlene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, werden in den Gerichtssälen Plexiglaswände installiert. Neu gilt auch während der Gerichtsverhandlungen für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht. Einzig die sprechende Person kann von dieser Pflicht entbunden werden (siehe sogleich).

In Zivilverfahren können Verhandlungen mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (siehe [Verordnung Justiz und Verfahrensrecht](#)). Die von der Systemadministration realisierte Videokonferenzlösung kann neben Gerichtsverhandlungen auch für interne Sitzungen eingesetzt werden.

Was ändert sich bezüglich Maskenpflicht?

Ab Montag muss in allen Innenräumen, in welchen sich mehr als eine Person aufhält, eine Maske getragen werden.

Weil während Gerichtsverhandlungen, bei welchen alle Masken tragen, man sich fast nicht versteht, was gesagt wird und auch die Mimik nicht ersichtlich ist, kann die Verhandlungsleitung die sprechende Person von der Maskenpflicht entbinden

Für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, gilt die Maskenpflicht nicht. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Ärztin / eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten erforderlich.

Was bedeutet die Home-Office-Pflicht genau?

Die GVK hatte bereits am 19. Oktober 2020 (GVK-Newsletter Nr. 14) empfohlen, dass Mitarbeitende nach Möglichkeit von zu Hause aus arbeiten sollten.

Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat nun verordnet, dass Arbeitgeber ab 18. Januar 2021 verpflichtet sind, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Für die Gerichte wird massgeblich sein, dass der Verhandlungsbetrieb aufrecht erhalten bleiben soll.

Für die angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen (Stromkosten, Beiträge an Mietkosten o.ä.) geschuldet, zumal es sich nur um eine vorübergehende Anordnung handelt.

Für Personen, die grundsätzlich von zuhause aus arbeiten könnten, jedoch nicht über die nötige technische Infrastruktur verfügen, stehen aktuell leider keine ausleihbaren Laptops zur Verfügung.

Was gilt für besonders gefährdete Personen?

Im neuen [Anhang 7 zur Covid-19-Verordnung 3](#) werden die Vorerkrankungen, welche eine besondere Gefährdung begründen, anhand medizinischer Kriterien präzisiert und laufend nachgeführt. Das Merkblatt des BAG [Neues Coronavirus: Empfehlungen für Menschen mit Vorerkrankungen](#) liefert weitere Informationen für besonders gefährdete Personen. Es enthält zudem zahlreiche Unterstützungsangebote für Betroffene im Umgang mit ihrer Erkrankung in der aktuellen Situation.

Für besonders gefährdete Personen gilt ab 18. Januar 2021 folgende Kaskade:

1. Besonders gefährdete Personen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Home-Office, wobei auch in diesen Fällen keine Entschädigung für Auslagen erfolgt.
2. Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, so ist der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer eine gleichwertige Ersatzarbeit zuzuweisen, die von zu Hause aus erledigt werden kann.
3. Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn der Arbeitsplatz so ausgestaltet ist, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.
4. In allen anderen Fällen ist die besonders gefährdete Person unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht zu befreien.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.